EINGANG
28. Nov. 2000

Rems-Murr-Kreis

Landratsamt

Alter Postplatz 10
71328 Waiblingen

Tel. (0 71 51) 501-0
Fax (0 71 51) 501-525

www.rems-murr-kreis.de
info@rems-murr-kreis.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Deutscher Hängegleiterverband
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Amt	Auskunft erteilt	Tel. Durchwahl
Umweltschutzamt	Herr Kieferle	(0 71 51) 5 01-753
Ihre Nachricht vom/Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen	Datum
5.10.00	4210 kf-aj	23.11.2000

Außenstarts- und -landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern gem. § 25 LuftVG;
Start- und Landeflächen "Kleinheppacher Kopf" in Korb

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5.10.00 haben Sie dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis Antragsunterlagen in der o.g. Angelegenheit übersandt und eine naturschutzfachliche Stellungnahme erbeten:

Die Prüfung des Antrags aus naturschutzrechtlicher Sicht ergab, dass die Startfläche im Landschaftsschutzgebiet, Verordnung des Landratsamts Waiblingen vom 4.11.1968, liegt. Wie bereits beim Ortstermin zum Ausdruck gebracht, können die naturschutzrechtlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben zurück gestellt werden, wenn folgende Punkte in die luftrechtliche Erlaubnis aufgenommen werden:

1. Es dürfen nur 10 Flieger gleichzeitig in der Luft sein.
2. Die Zufahrt zum Startgelände wird bei Flugbetrieb auf zwei Fahrzeuge beschränkt.
3. Als Ausgleich wird das Startgelände mindestens einmal jährlich, höchstens zweimal jährlich, gemäht. Das Mähgut wird abgefahren.
4. Um beurteilen zu können, ob Beeinträchtigungen auftreten, sollte der Flugbetrieb zunächst befristet auf 2 Jahre zugelassen werden.

Unter diesen Voraussetzungen gilt die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 3 der Verordnung des Landratsamts Waiblingen zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Waiblingen vom 4.11.1968 und § 2 der Änderungsverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 11.3.1981 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zum Schutze der Natur zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) hiermit als erteilt.

In die Entscheidung ist zusätzlich folgender Hinweis aufzunehmen:

Im Bereich des Startgeländes befinden sich Trockenmauern, die nach § 24 a NatSchG besonders geschützt sind. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind nach § 24 a Abs. 2 NatSchG verboten.

Sofern der Bewuchs in der Talaue des Heppachs erhalten bleibt, bestehen gegen die Landefläche keine Bedenken. Wir gehen derzeit davon aus, dass die von der Gemeinde Korb geplanten Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich mit der Nutzung als Landefläche vereinbar sein dürften.

Aus wasserwirtschaftlicher bzw. wasserrechtlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass der Landeplatz nahezu vollständig innerhalb der rechtskräftig festgesetzten Zone I des Wasserschutzgebietes LfU-Nr. 109 Quellfassung/Schachtbrunnen "Saure Wiesen" der Gemeinde Korb liegt. Die Zone I des Wasserschutzgebietes darf nicht mit motorbetriebenen Fahrzeugen befahren werden. Verboten sind außerdem der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie sonstige Handlungen, welche das Grundwasser gefährden könnten.

Weiterhin erhalten Sie beigefügt die Stellungnahme der Polizeidirektion Waiblingen vom 16.10.00 zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für die Übersendung einer Mehrfertigung Ihrer Entscheidung bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Kieferle

Anlage